

Entschädigungssatzung für Aufwand, Verdienstaufschlag und Auslagen für ehrenamtlich tätige Personen beim Abwasserzweckverband Uelzen

Auf Grundlage der §§ 13 S. 1 Nr. 6 NKomZG i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 23.02.2017 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die weibliche Form der Funktions- und Ämterbezeichnungen verzichtet.

§ 1

Entschädigung für die Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zu zahlen, zu denen Vertreter des Verbandes geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme vom Verbandsausschuss genehmigt ist.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes. Für die Aufwendungen einer notwendigen Kinderbetreuung wird gegen Nachweis ein Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 € zusätzlich gewährt.
- (3) Sofern an einem Tag mehr als eine Sitzung bzw. Veranstaltung im Sinne des Abs. 1 stattfinden, wird Sitzungsgeld nur für die erste Sitzung bzw. Veranstaltung bezahlt.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 erhalten die Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses den Verdienstaufschlag ersetzt. Es werden höchstens 22,00. € je volle Stunde erstattet. Verdienstaufschlag wird nur an Werktagen für höchstens 8 Stunden gezahlt. Angefangene halbe Stunden sind

auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort für die Berechnung der Verdienstaussfallentschädigung abgegolten. Für den Verdienstaussfall sind geeignete Nachweise zu erbringen.

- (5) Für Fahrten innerhalb des Verbandsgebiets erhalten die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie der Verbandsversammlung als Ersatz ihrer Auslagen als Entschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 20,00 € je Sitzung.
- (6) Für die Teilnahme am papierlosen Ratsinformationssystem und ausschließliche Nutzung des papierlosen Ratsinformationssystems wird als Entschädigung ein Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 € pro Jahr gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Stellvertretung

- (1) Statt der Sitzungspauschale nach § 1 Abs. 1 wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt für
 - den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Höhe von 200,00 €
 - den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Höhe von 80,00 €
- (2) Statt der Fahrtkostenentschädigung nach § 1 Abs. 5 wird die Benutzung eines eigenen Pkws innerhalb des Verbandsgebietes eine monatliche Pauschale gezahlt für
 - den Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Höhe von 60,00 €
 - den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Höhe von 20,00 €
- (3) Bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes findet § 3 Anwendung.

§ 3

Reisekosten

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten Vertreter Reisekosten gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und die nachträgliche Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 4

Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird monatlich im Voraus, die Sitzungsgelder nach § 1 und Fahrtkosten nach § 3 werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise gezahlt.

§ 5

Regelung für Verhinderungs- und Vertretungsfälle

Bei einer Verhinderung an der Amtsausübung (z. B. Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen nach § 2 für die Dauer von 2 Monaten weitergewährt. Der Stellvertreter erhält danach für die Zeit der Vertretung die Pauschalen nach § 2 Abs. 1 und 2 in der Höhe der Entschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

§ 6

Ruhende Mitgliedschaft im Hauptorgan des Verbandsmitgliedes

Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung entfällt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft im Hauptorgan des Verbandsmitgliedes.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uelzen, den

gez. xxx

Verbandsgeschäftsführer